

**Verordnung
über die obligatorische Arbeitslosenversicherung
und die Insolvenzentschädigung
(Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983¹ wird wie folgt geändert:

Art. 50 Abs. 2

² Der anrechenbare Arbeitsausfall vermindert sich für jede Abrechnungsperiode um einen Karenztag.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2018; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr